

**12.280**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das  
Schloss der Ortsgemeinde Kleinniedesheim**

**vom 15.11.2001**

**§ 1**

Das Schloss Kleinniedesheim wurde aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz, des Kreises Ludwigshafen und der Verbandsgemeinde Heßheim grundlegend renoviert und soll künftig als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere den Verwaltungen, der Kultur- und Heimatpflege, dem Bildungswesen, der Altenbetreuung sowie der Pflege der Gemeinschaft dienen.

**§ 2**

(1) Das Bürgermeisterzimmer im Obergeschoss dient als örtliche Verwaltungsstelle der Ortsgemeinde Kleinniedesheim.

(2) Der Sitzungssaal im Obergeschoss ist in erster Linie für Sitzungen des Ortsgemeinderates sowie des Verbandsgemeinderates und deren Ausschüsse vorgesehen. Daneben können offizielle Veranstaltungen der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde und der Kreisvolkshochschule, der Kreismusikschule, des örtlichen Volksbildungswerkes und anderer öffentlicher Körperschaften stattfinden. Ebenso im Foyer des Erdgeschosses.

(3) Das Atelier und die Künstlerwerkstätte im Erdgeschoss sind dem Landkreis bzw. der Verbandsgemeinde als Sachkostenträger für Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule vorbehalten.

(4) Der im Erdgeschoss rechts neben dem Hofeingang vorhandene Raum ist als Altenstube und für sonstige gemeindliche Belange reserviert.

(5) Der Schlosskeller steht der Ortsgemeinde sowie den in § 1 genannten zuschussgebenden Körperschaften für eigene Veranstaltungen offen. Daneben kann er von Vereinen, Parteien, Kirchen sowie Privatpersonen im Bereich der Verbandsgemeinde Heßheim im Rahmen der nach § 1 festgelegten Zweckbestimmung genutzt werden.

**§ 3**

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages begründet. Mit der Unterzeichnung des Mitbenutzervertrages erkennt der Benutzer alle in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Auflagen und Verpflichtungen an.

(2). Anträge auf einmalige Benutzung des Schlosses sind spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.

(3) Die Benutzer haben, soweit es sich nicht um öffentliche Körperschaften handelt, als Sicherheit und für die Ansprüche der Ortsgemeinde aus dem Mitbenutzungsverhältnis eine Kautionshöhe von 260,-- EURO DM je Veranstaltung zu stellen, die mit den zu zahlenden Kostenersätzen verrechnet wird.

Die Schlüssel für die vermieteten Räume dürfen erst ausgehändigt werden, wenn der Nachweis der Einzahlung über die Kautionshöhe vorgelegt ist.

#### § 4

(1) Die Ortsgemeinde hat zur Abdeckung der gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Veranstaltungen im Schlosskeller eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen der Versicherungskammer Bayern" abgeschlossen.

Danach sind versichert die persönlichen gesetzlichen Haftungen der im Auftrag der Veranstalter tätigen Personen in dieser ihrer Eigenschaft.

Eingeschlossen sind die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen sowie die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes während der Veranstaltungen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- a) Die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Besucher der Veranstaltungen
- b) Die gesetzlichen Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern
- c) Die Haftungen des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden die durch deren Gebrauch verursacht sind. Die Deckungssummen betragen je Schadensereignis
  - 500.000,-- EURO für Personenschäden
  - 150.000,-- EURO für Sachschäden
  - .....6.000,-- EURO für Vermögensschäden

(2) Die Benutzer haben sich an den Kosten der von der Ortsgemeinde abgeschlossenen Haftpflichtversicherung anteilmäßig zu beteiligen.

#### § 5

(1) Die Benutzung des Schlosses erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Alle Einrichtungen und Geräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten, insbesondere müssen die Fluchtwege freigehalten werden. Es ist Sache des jeweiligen Benutzers bzw. Veranstalters für eine vorgeschriebene Brandwache zu sorgen.

(3) Bei Veranstaltungen von Privatpersonen sowie privaten und öffentlichen Körperschaften in sämtlichen Räumen des Schlosses und des Schlosshofes sind zur Abfallvermeidung nur noch wiederverwertbares Geschirr, Gläser und Bestecke zu verwenden.

## **§ 6**

(1) Für das Geschehen während der Benutzung des Schlosses ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung den Zustand der Räumlichkeiten zu überprüfen und diese nach der Veranstaltung erst zu verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

(2) Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden. Die Benutzer haben die festgestellten Schäden zu ersetzen.

(3) Vereine und Gruppen werden zurückgewiesen, wenn ein Veranstaltungsleiter nicht anwesend ist. Die Veranstaltungsleiter müssen der Ortsgemeinde in dem Mitbenutzungsvertrag schriftlich benannt werden.

## **§ 7**

Die Geräte und Einrichtungen des Schlosses dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden; sie sind sachgerecht zu warten.

Die elektrischen Einrichtungen sowie die Heizungsanlage dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Für Beschädigungen der Geräte und Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten. Sie sind nach Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.

## **§ 8**

Die Benutzung des Schlosses ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Lärmen und Toben sind zu vermeiden, das gilt auch im Außenbereich des Schlosses.

## **§ 9**

Nach der Veranstaltung müssen die benutzten Räume ordentlich aufgeräumt und besenrein verlassen werden. Das Mobiliar ist nach der Veranstaltung entsprechend den Anweisungen zu stellen. Die Bänke sind nach der Veranstaltung auf die Tische zu stellen. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ist der Veranstalter zum Ersatz der entstehenden Kosten verpflichtet.

Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer des Schlosses und zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 10**

Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Schloss bei Renovierungsarbeiten ganz oder teilweise für Veranstaltungen vorübergehend zu sperren.

Ein Anspruch auf ersatzweise Zuweisung anderer Räumlichkeiten besteht nicht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen eventuellen Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für eventuell entstandene Kosten.

### **§ 11**

(1) Der Ortsbürgermeister, seine Beauftragten und der Hausmeister üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen kann von dem Beauftragten der Ortsgemeinde, dem Hausmeister, mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

### **§ 12**

Von den Benutzern des Schlosskellers, mit Ausnahme der zuschussgebenden öffentlichen Körperschaften sowie der Verbandsgemeinde, die sich durch Pauschalbeträge an den laufenden Unterhaltungskosten beteiligt, werden je Veranstaltung eine Kostenpauschale von 130,-- EURO erhoben.

### **§ 13**

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bleiben vorbehalten.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.11.2001 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Kleinniedesheim, den 15.11.2001

(Buch)  
Ortsbürgermeister

SATZUNG/ BENUTZUNGSGEBÜHREN SCHLOß